

Sitzung vom 7. September 2010

**1316. Anfrage (Neues Herzzentrum des Unispitals Zürich [USZ]
in Zürich West)**

Kantonsrätin Silvia Seiz-Gut, Zürich, hat am 14. Juni 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der NZZ am Sonntag vom 6. Juni 2010 zu entnehmen war, planen Investoren den Neubau eines Hochhauses, wohin die Klinik für Herz-, Gefäss- und Thoraxmedizin ausgelagert werden soll. Gemäss Zeitungsberichten äusserte die Spitaldirektorin, das Angebot sei aus «heiterem Himmel» präsentiert worden und sei eine grosse Chance fürs Universitätsspital.

Die Initianten dieses Projektes haben bereits sehr konkrete Vorstellungen über die Ausgestaltung und bezüglich der zukünftigen Leitung der ausgegliederten Klinik. Anscheinend findet auch der Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger Gefallen an diesen Plänen. Es weise in die richtige Richtung, wurde er zitiert.

Bisher wurde vom Regierungsrat und der Spitalleitung die Meinung vertreten, entweder am bisherigen Standort des Universitätsspitals neu zu bauen, oder einen Neubau auf der «grünen Wiese» zu erstellen.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann entscheidet der Regierungsrat bezüglich des zukünftigen Standortes des Universitätsspitals?
2. Besteht zwischen Regierungsrat, dem Spitalrat und der Spitaldirektion eine gemeinsame Strategie bezüglich der baulichen Zukunftspläne für das USZ?
3. Existiert bereits ein detaillierter Entwicklungs- und Zeitplan?
4. Wie beurteilt die Regierung die Gefahr, dass private Interessen Planung und Strategie von Regierung und Spitalrat, bezüglich Gesundheitsauftrag, Forschung, Entwicklung, Notfallversorgung, Aus- und Weiterbildung, Personalplanung etc. beeinflussen oder gar steuern?
5. Von der Investorengruppe wurden sehr konkrete Vorstellungen bezüglich dieses Herzzentrums präsentiert, inklusive zukünftiger Leitungsperson. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Personalplanung und Berufungen von Geldgebern massgeblich beeinflusst werden könnten?

6. Spielte beim auf Ende 2013 vertagten Entscheid über eine Konzentration der Herztransplantations-Zentren in der Schweiz dieses Angebot eine Rolle?
7. Hat der Regierungsrat weitere Pläne, prestigeträchtige oder lukrative Bereiche auszugliedern, oder ausserhalb des Universitätsspitals anzubieten?
8. Wie hoch werden die Folgekosten bei einer solchen privaten Lösung geschätzt?
9. Ist die ärztliche Hilfe in diesem Zentrum für alle Patientinnen und Patienten vorgesehen, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus?
10. Mit welchen Massnahmen wird der Regierungsrat sicherstellen, dass auch bei solchen «Angeboten» die Gesundheitskosten nicht weiterhin so stark steigen werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Seiz-Gut, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gemäss dem Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG, LS 813.15) stellt der Kanton dem Universitätsspital die Bauten zur Verfügung. Damit liegt auch die Planung der baulichen Entwicklung grundsätzlich in der Verantwortung des Regierungsrats und der zuständigen kantonalen Stellen, wobei die Nutzerinteressen des Universitätsspitals einzubeziehen sind.

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 23. September 2009 (RRB Nr. 1545/2009) die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die Baudirektion, einen Projektauftrag für die Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Entwicklungsplanung der Universität und des Universitätsspitals (SEP) zu erarbeiten. Am 23. Dezember 2009 genehmigte der Regierungsrat diesen Projektauftrag und beauftragte die Baudirektion mit der Durchführung des Projekts (RRB Nr. 2131/2009). In der Folge wurden unter Leitung des Immobilienamtes die Projektarbeiten aufgenommen, wobei neben Vertreterinnen und Vertretern der genannten Direktionen, der Universität und des Universitätsspitals (USZ) auch die ETH Zürich und die Stadt Zürich einbezogen wurden. Der Zeitplan sieht vor, dass die strategische Entwicklungsplanung für die Universität und das Universitätsspital Mitte 2011 dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt wird. Dies wird auch den Entscheid über den Standort und die räumliche Entwicklung des Univer-

sitätsspitals unter Berücksichtigung der Erfordernisse der universitären Medizin umfassen. Auf dieser Grundlage werden dann die konkreten baulichen Massnahmen zu planen sein. Das Projekt SEP hat einen Betrachtungszeitraum von rund 20 Jahren.

Zu Frage 4:

Das USZ hat einen medizinischen Versorgungs- sowie im Auftrag der Universität einen Lehr- und Forschungsauftrag zu erfüllen. Die dazu notwendigen Mittel werden teilweise vom Kanton zur Verfügung gestellt und im Übrigen vom Universitätsspital über die Leistungserbringung selbst erarbeitet. Der Lehr- und Forschungsaufwand wird über einen Beitrag der Universität und über Drittmittel abgedeckt. Es obliegt dem USZ, die Erfüllung seiner Aufträge in eigener Verantwortung sicherzustellen und die verfügbaren Mittel im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung bestmöglich einzusetzen. Private Unterstützungsleistungen wie das Bereitstellen von Infrastrukturelementen (die vom Spital gemietet oder geleast werden) oder von Drittmitteln (z. B. Investitions- und Betriebskredite, Drittmittel für Forschung) spielen sowohl in der Gesundheitsversorgung wie auch in der Forschung eine wichtige Rolle. Sie ergänzen die staatlichen Leistungen; die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die staatliche Steuerung der Gesundheitsversorgung bleiben gewährleistet.

Die Bauten des USZ sind zu einem grossen Teil erneuerungsbedürftig. Der Investitionsbedarf dürfte den derzeitigen Investitionsplafond deutlich übersteigen. Bei den verschiedenen Planungsvarianten wird daher auch die Frage der Investitionsfinanzierung zu klären sein. Dabei können und sollen private Finanzierungsmodelle nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der von einer privaten Investorengruppe entwickelte und im April 2010 an das USZ herangetragene Vorschlag für ein Herz-Gefäss-Thorax-Zentrum ist derzeit ein Projektentwurf. Er wurde anlässlich der Spitalratssitzung vom 25. August 2010 von den Führungsgremien des USZ diskutiert; der Spitalrat stellt sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag. Vor einer endgültigen Entscheidung sind vertiefte Abklärungen in medizinischer, betrieblicher, baulicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht notwendig, die auch das Verhältnis zum bestehenden Klinikverbund Herzchirurgie Zürich mit einbeziehen. Auf die laufende strategische Entwicklungsplanung der Universität und des USZ hat der Vorschlag keinen präjudizierenden Charakter. Er könnte aber sowohl im Bereich der Nutzflächen wie auch bei der Kooperation der Spitäler im Raum Zürich zusätzliche mittelfristige Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die auch aus Sicht des Kantons ernsthaft zu prüfen sind.

Zu Frage 5:

Es ist eine ständige Aufgabe der Führungsverantwortlichen des USZ, die betriebliche und finanzielle Entwicklung des Spitals vorausschauend zu planen. Dabei muss es auch möglich sein, neue Lösungsansätze, Kooperationen und Vorschläge Dritter unvoreingenommen zu prüfen und Entwicklungschancen zu nutzen. Die Entscheidungsautonomie des Regierungsrates sowie der Organe des USZ und der Universität bleiben davon unberührt. Massgebliche Rahmenbedingungen sind das geltende Recht, die Leistungsaufträge, die betrieblichen und die öffentlichen Interessen (vgl. auch Beantwortung der Frage 4).

Zu Frage 6:

Der Vorschlag für ein Herz-Gefäss-Thorax-Zentrum hatte keinen Einfluss auf den Entscheid des Beschlussorgans der Interkantonalen Vereinbarung für die Hochspezialisierte Medizin betreffend die Konzentration der Herztransplantationen.

Zu Frage 7:

Die strategische Entwicklungsplanung der Universität und des USZ ist Gegenstand des in der Beantwortung der Fragen 1–3 dargelegten Projektes SEP.

Zu Frage 8:

Der Vorschlag für ein Herz-Gefäss-Thorax-Zentrum hat noch nicht den Konkretisierungsgrad, der eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erlauben würde. Diese müsste im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Projektskizze erfolgen.

Zu Frage 9:

Das USZ hat einen umfassenden medizinischen Leistungsauftrag für die Versorgung von Patientinnen und Patienten unabhängig vom jeweiligen Versichertenstatus. Eine Zusammenfassung der Herz-, Gefäss- und Thoraxmedizin in einem Zentrum hätte darauf keinen Einfluss.

Zu Frage 10:

Das USZ ist von Gesetzes wegen zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet und hat die zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen seiner operativen Selbstständigkeit bestmöglich einzusetzen. Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 werden die Leistungen des USZ wie auch aller anderen Spitäler mit Fallpauschalen abgegolten, deren Höhe gemäss dem Entwurf für ein Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz massgeblich vom Quervergleich mit anderen Leistungserbringern abhängt (Benchmarking). Die Spitäler müssen ihre Leistungsangebote so gestalten, dass diese mit den Erträgen aus den Fallpauschalen finanzierbar sind. Die Leistungen für Forschung und

universitäre Lehre sind im Rahmen der kantonalen und bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung gesondert abzugelten (vgl. § 22 des Vernehmlassungsentwurfs zum Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 7. Juli 2010).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi